

Aktenzeichen:
6 W 18/21
24 O 12/20 ZV I LG Mannheim



Oberlandesgericht Karlsruhe

6. ZIVILSENAT

Beschluss

In Sachen

IDO Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e.V., vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch die erste Vorsitzende Frau Sarah Spayou, Uhlandstraße 1, 51379 Leverkusen
- Vollstreckungsgläubiger und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **PRP Dr. Paps, Reichelt, Paul Rechtsanwälte und Steuerberater**,
Vorsetzen 41, 20459 Hamburg, Gz.: 121/20 TR17 /JL

gegen

Prozessbevollmächtigter:

wegen Zwangsvollstreckung der Unterlassung

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 6. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Voß, den Richter am Landgericht Gomm und den Richter am Oberlandesgericht Lehmeier am 30. Juni 2021 beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde der Vollstreckungsschuldnerin gegen den Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 7. April 2021, Az. 24 O 12/20, wird zurückgewiesen.
2. Der Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen der Vollstreckungsschuldnerin zur Last.

Gründe:

I.

Der Vollstreckungsgläubiger (nachfolgend: Gläubiger) betreibt die Unterlassungsvollstreckung gegen die Vollstreckungsschuldnerin (nachfolgend: Schuldnerin).

Der Gläubiger ist ein Interessenverband der Online-Unternehmer, zu denen seine Mitglieder gehören. Die Schuldnerin vertreibt über die Internet-Handelsplattform Amazon Autozubehör. Auf der genannten Handelsplattform ist die Artikelbeschreibung eines durch einen Verkäufer angebotenen Produkts durch andere Verkäufer des gleichen Produkts veränderbar.

Auf Antrag des Gläubigers untersagte das Landgericht Mannheim mit Beschluss vom 13. Februar 2020 (24 O 12/20, Anlage G 1) der Schuldnerin im Weg der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgelds bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, unter anderem

im geschäftlichen Verkehr betreffend Kraftfahrzeug- und/oder Zubehör Angebote zu veröffentlichen und/oder unter Angabe von Preisen zu werben und/oder Angebote bzw. Preiswerbung zu unterhalten, bei denen es sich um nach Volumen von 10 Milliliter und mehr angebotene und/oder beworbene Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung handelt, für die nicht gleichzeitig der Preis je Mengeneinheit (Grundpreis) und der Gesamtpreis jeweils unmissverständlich, klar erkennbar (in unmittelbarer Nähe) und gut lesbar angegeben werden.

Der Beschluss wurde der Schuldnerin am 28. Februar 2020 zugestellt.

Am 28. August 2020 um 8.21 Uhr und 8.22 Uhr unterhielt die Schuldnerin auf der oben genannten Handelsplattform unter der Rubrik „Auto & Motorrad“ mindestens zwei Angebote von Bremsflüssigkeiten, die jeweils in Gebinden von 500 ml dargeboten werden, ohne Angabe des Grundpreises je Liter. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage G 4 Bezug genommen.

Der Gläubiger hat deshalb beantragt, gegen die Schuldnerin ein empfindliches Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft, bis zu sechs Monaten zu verhängen, mit der Maßgabe, dass die Ordnungshaft an dem Geschäftsführer zu vollziehen ist. Zur Begründung hat er geltend gemacht, die Schuldnerin setze sich mit den vorgenannten Angeboten vorsätzlich über das gerichtliche Verbot hinweg.

Die Schuldnerin hat dem entgegengehalten, sie habe nicht schuldhaft gegen das Unterlassungsgebot verstoßen. Die Einstellung der eigenen Angebote erfolge immer unter Angabe des Grundpreises. Die Schuldnerin lasse durch eine über das Verbot informierte (namentlich benannte) Mitarbeiterin an jedem Arbeitstag zwischen 9 Uhr und 10 Uhr sämtliche Angebote auf der betroffenen Handelsplattform im Hinblick auf Veränderungen der Artikelbeschreibung kontrollieren. Die Kontrolltätigkeit der Mitarbeiterin der Schuldnerin werde (durch drei namentlich benannte Herren) täglich stichprobenhaft dergestalt überwacht, dass mindestens zehn bereits eingestellte Artikel bei Amazon insbesondere in Bezug auf die korrekte Angabe des Grundpreises überprüft würden. Am Freitag, dem 28. August 2020 habe die bei der Schuldnerin zuständige Mitarbeiterin nach ihrer Erinnerung kein Angebot korrigieren müssen. Im Übrigen werde der Einwand des Rechtsmissbrauchs erhoben. Der Gläubiger sei ein rechtsmissbräuchlich handelnder Abmahnverein, weil er zielgerichtet eigene Mitglieder verschone; die Mitglieder seien zudem nur Mittel zum Zweck.

Das Landgericht hat ein Ordnungsgeld von 500 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 250 € einen Tag Ordnungshaft, verhängt. Zur Begründung hat es insbesondere ausgeführt, die Zuwiderhandlung gegen den Vollstreckungstitel sei schuldhaft erfolgt. Die Schuldnerin trage die Darlegungs- und Beweislast dafür, was sie getan habe, die Einhaltung der Unterlassungsgebote

sicherzustellen. Da die Schuldnerin sich bewusst in die Situation bringe, ein Angebot einzustellen, das Dritte verändern könnten, seien die Anforderungen an die Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung des Unterlassungsgebots durch die Schuldnerin hoch. Mindestens zwei- bis dreimal täglich sei die Kontrolle erforderlich und auch zumutbar. Vortrag der Schuldnerin zur Organisation der Kontrollen im Fall der Krankheit oder des Urlaubs der einzig als zuständig benannten Mitarbeiterin Weiß liege nicht vor. Die Schuldnerin trage auch nicht vor, dass die zuständige Mitarbeiterin schriftlich über die Anforderungen zur Sicherstellung der Einhaltung der Unterlassungsgebote unter Hinweis auf Sanktionen informiert worden wäre, wie dies erforderlich sei. Eine das Verschulden ausschließende Kontrollorganisation müsse auch eine Fremdkontrolle der Überprüfungen in höherem als dem von der Schuldnerin dargelegten stichprobenartigen Umfang beinhalten. Die Zweitkontrolle halte das Gericht jedenfalls mit der Überprüfung des gesamten eingestellten Angebots einmal wöchentlich für erforderlich und zumutbar.

Dagegen wendet sich die sofortige Beschwerde der Schuldnerin, die geltend macht, das Landgericht gehe zu Unrecht von einem schuldhaften Verstoß aus. Eine zwei- bis dreimal täglich durchzuführende Kontrolle sei absolut lebensfern und zudem nicht mit der aktuellen Rechtsprechung vereinbar. Zu Unrecht gehe das Landgericht davon aus, die zuständige Mitarbeiterin sei von der Schuldnerin nicht ausreichend informiert und belehrt worden. Dazu habe die Schuldnerin vorgetragen und Beweis angeboten. Der Gläubiger ist der Beschwerde entgegengetreten. Das Landgericht hat beschlossen, der sofortigen Beschwerde nicht abzuhelpfen.

II.

Die nach § 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, § 793 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige, insbesondere rechtzeitig eingelegte (§ 569 Abs. 1 Satz 1 ZPO) sofortige Beschwerde ist unbegründet.

1. Die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung aus der der einstweiligen Verfügung gemäß § 750 Abs. 1 Satz 1, §§ 928, 929, 936 ZPO liegen vor.

2. Das Landgericht hat zutreffend erkannt, dass der Rechtsmissbrauchseinwand der Schuldnerin im Rahmen der Zwangsvollstreckung aus dem in Kraft stehenden Vollstreckungstitel der einstweiligen Verfügung nicht durchgreifen kann. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann insoweit auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen werden, deren Beurteilung die Beschwerde in diesem Punkt nicht beanstandet.

3. Der Vollstreckungsantrag ist auf der Grundlage von § 890 ZPO begründet und rechtfertigt das festgesetzte Ordnungsgeld mitsamt der Ersatzordnungshaft, deren Bemessung die Beschwerde nicht rügt und die auch keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Schuldnerin erkennen lässt. Ohne Erfolg wendet sich die Beschwerde gegen die zutreffende Annahme des Landgerichts, dass die Schuldnerin dem titulierten Verbot schuldhaft zuwidergehandelt hat.

a) Das Landgericht hat zutreffend ausgeführt, dass die Schuldnerin dem Unterlassungstitel mit den beiden festgestellten (unstreitigen), ihrem Inhalt nach dem titulierten Verbot zuwiderlaufenden Angeboten vom 28. August 2020 gegen den Vollstreckungstitel verstoßen hat.

b) Ebenfalls mit Recht hat das Landgericht erkannt, dass diese Zuwiderhandlungen durch die Schuldnerin, nämlich durch deren Geschäftsführer, schuldhaft (zu diesem Erfordernis siehe nur Lackmann in Musielak/Voit, ZPO, 18. Aufl., § 890 Rn. 5 mwN) herbeigeführt worden sind. Davon ist schon mangels hinreichender Darlegungen der Beklagten auszugehen und der Senat im Übrigen überzeugt.

aa) Im Streitfall obliegt der Schuldnerin zumindest die Darlegung der Umstände ihrer betrieblichen Organisation, aufgrund derer sie das vom Gläubiger behauptete Verschulden in Abrede stellen will.

Dabei kann dahinstehen, ob dem Landgericht darin zuzustimmen ist, dass die Schuldnerin sowohl die Darlegungslast als auch die Beweislast für die zur Einhaltung des Verbots ergriffenen Maßnahmen trägt (so auch OLG Frankfurt, WRP 2018, 245, 246). Die Zuwiderhandlung und das Verschulden sind allerdings grundsätzlich vom Gläubiger darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen (Köhler/Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 39. Aufl. § 12 Rn. 5.8 mwN; siehe auch BGH, GRUR 2009, 427 Rn. 16 - Mehrfachverstoß gegen Unterlassungstitel). Dabei kom-

men bei jedoch Beweislastleichterungen bis hin zum Anscheinsbeweis in Betracht (Köhler/Feddersen, aaO mwN).

Mit Blick darauf, dass das Vorliegen einer Verletzungshandlung eine tatsächliche Vermutung dafür begründet oder zumindest dafür spricht, dass der Schuldner auch vorwerfbar gehandelt hat, namentlich nicht ausreichend Vorsorge gegen die geschehene Zuwiderhandlung getroffen hat (vgl. BGH, GRUR 2009, 427 Rn. 16 - Mehrfachverstoß gegen Unterlassungstitel; OLG Köln, MD 2000, 899; OLG München, WRP 2015, 778, 779), ist es zumindest gerechtfertigt, dem Schuldner – auch im Streitfall – eine (sekundäre) Darlegungslast dahin aufzuerlegen, welche internen Maßnahmen (wann, wie, was) er unternommen hat, um die Missachtung des Titels, gegebenenfalls durch seine Mitarbeiter, zu verhindern (vgl. Köhler/Feddersen, aaO mwN). Dies gilt auch deshalb, weil die beanstandete Zuwiderhandlung regelmäßig in einem Verhalten des Schuldners oder seiner Mitarbeiter liegt und damit seiner Sphäre zuzuordnen ist (BGH, GRUR 2009, 427 Rn. 16 - Mehrfachverstoß gegen Unterlassungstitel). In wessen Beweislast es fiele, ob dazu durch die Schuldnerin gehaltener und vom Gläubiger bestrittener Vortrag zutrifft, kann hier offenbleiben.

bb) Vorliegend ist mangels hinreichender Darlegungen der Beklagten von einem Verschulden ihres Geschäftsführers auszugehen, von dem der Senat zudem überzeugt ist.

(1) Händler, die auf der Internet-Verkaufsplattform Amazon-Marketplace Produkte zum Verkauf anbieten, trifft etwa mit Blick auf Schutzrechte eine Überwachungs- und Prüfungspflicht auf mögliche Veränderungen der Produktbeschreibungen ihrer Angebote, die selbstständig von Dritten vorgenommen werden, wenn – wie nach dem unstreitigen Vortrag der Schuldnerin der Fall – der Plattformbetreiber derartige Angebotsänderungen zulässt (vgl. BGH, GRUR 2016, 936 Rn. 28 - Angebotsmanipulation bei Amazon; siehe OLG Frankfurt, GRUR-RR 2020, 311, 312). Entsprechendes gilt hinsichtlich der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen (siehe auch OLG Köln, MMR 2017, 703 f). Auch hinsichtlich der – für eine täterschaftliche Haftung nach § 8 Abs. 1 UWG erforderlichen – Adäquanz des Kausalverlaufs hat der Bundesgerichtshof hervorgehoben, dass dann, wenn es zur Wahrung der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit des Produktangebots im Internetportal erforderlich ist, identische Produkte unter einer Identi-

fikationsnummer (ASIN) aufzulisten, und Händler sich in diesem Zusammenhang einer inhaltlichen Einflussnahmemöglichkeit Anderer unterwerfen, diese auch mit der hiermit potenziell verbundenen Verfälschung ihres Angebots rechnen müssen (vgl. BGH, GRUR 2016, 961 Rn. 31 ff, insbes. Rn. 37 - Herstellerpreisempfehlung bei Amazon). Ob mit dem Landgericht davon auszugehen ist, dass der Händler deshalb bei der gebotenen Sorgfalt gehalten ist, sämtliche seiner Angebote mehrmals täglich auf durch Veränderungen Dritter herbeigeführte Rechtsverstöße hin zu überprüfen, zumal dies nach den Ausführungen der Schuldnerin binnen Minuten zu erledigen sei, oder vielmehr eine – nach Auffassung des Senats allerdings mindestens erforderliche und zumutbare – einmalige Kontrolle während der Arbeitszeiten an jedem Werktag genügt (so OLG Köln, MMR 2017, 703, 704), muss hier nicht entschieden werden.

(2) Vorliegend gehen zumindest organisatorische Anforderungen, denen der Schuldner zur Vermeidung von Zuwiderhandlungen, hier durch mindestens werktägliche Kontrolle seiner Angebote bei Amazon, zu entsprechen hat, zu Lasten der Schuldnerin, weil sich ihre Erfüllung schon nicht aus den Darlegungen der Schuldnerin ergibt.

An die vom Titelschuldner zu verlangende organisatorische Sorgfalt sind im Allgemeinen strenge Anforderungen zu stellen, insbesondere wenn er die zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Maßnahmen einem Dritten überlässt. Zur Unterbindung von Verstößen durch Mitarbeiter oder Beauftragte ist es geboten, auf diese durch Belehrungen und Anordnungen entsprechend einzuwirken und deren Beachtung genau zu überwachen (Senat, Beschluss vom 21. Dezember 2011 - 6 W 12/11, unveröffentlicht; OLG Zweibrücken, GRUR 2000, 921; OLG Köln, GRUR-RR 2001, 24; OLG Frankfurt, WRP 2018, 245, 246). Die Belehrung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen und muss auf die infolge eines Verstoßes drohenden Nachteile (sowohl hinsichtlich des Vertragsverhältnisses als auch bezüglich der Zwangsvollstreckung) hinweisen. Eine mündliche Belehrung genügt nach ständiger Rechtsprechung zur Erfüllung der Organisationspflicht nicht (vgl. Senat, Beschlüsse vom 21. Dezember 2011 - 6 W 12/11 und vom 1. August 2012 - 6 W 47/12, jeweils unveröffentlicht; OLG Hamburg NJW-RR 1993, 1392; OLG Nürnberg WRP 1999, 1184, 1185; OLG Frankfurt, WRP 2018, 245, 246). Zudem muss der Unternehmer die Zuverlässigkeit der eingesetzten Hilfspersonen sicherstellen, will er

ausreichende organisatorische Vorkehrungen gegen Rechtsverstöße treffen (vgl. MünchKommZPO/Gruber, 6. Aufl., § 890 Rn. 22 mwN).

Jedenfalls unter diesen Gesichtspunkten hat die Schuldnerin keine ausreichenden Organisationsmaßnahmen in ihrem Betrieb aufgezeigt, deren Darlegung ihr obliegt. Wie das Landgericht zutreffend erkannt hat, gilt dies schon deshalb, weil sie nicht vorgetragen hat, dass sie der mit der Überwachung der Angebote betrauten Angestellten Weisungen zur tägliche Prüfung auf Änderungen gerade in schriftlicher Form und zudem unter Belehrung über die drohenden Konsequenzen einer Missachtung erteilt hat. Unabhängig davon trägt die Schuldnerin auch schon keine Tatsachen vor, die den Schluss erlauben würden, die mit der Überwachung der Angebote befasste Angestellte sei zuverlässig und sorgfältig ausgewählt. Sie äußert sich insbesondere nicht dazu, inwiefern diese Angestellte sich wenigstens im Rahmen ihrer Tätigkeit als zuverlässig erwiesen habe. Die Schuldnerin gibt nicht an, ob und in welchem Maß die behaupteten stichprobenartigen Überprüfungen durch den Geschäftsführer der Schuldnerin und

ergeben haben, dass keine Rechtsverstöße durch die Angestellte unentdeckt geblieben sind. Ohne dass es noch darauf ankäme, bleibt im Übrigen offen, welche der drei genannten Personen diese Stichproben durchgeführt hat und inwiefern der Geschäftsführer der Schuldnerin Anlass zu der Annahme hatte, diese Überwachung der in erster Linie beauftragten Angestellten könne wiederum an Christos Kontos und Björn Weber delegiert werden, deren Stellung im Unternehmen nicht erläutert wird. Ob darüber hinaus, wie das Landgericht ausgeführt hat, schon das Ausmaß der stichprobenartigen Kontrolle der Arbeitsergebnisse der Angestellten durch die vorgeannten Personen (mindestens zehn Angebote täglich) mit Rücksicht auf den behaupteten geringen Aufwand einer Überprüfung der Angebote der Schuldnerin ungenügend war, kann dahinstehen.

(3) Abgesehen davon ist nach der Überzeugung des Senats widerlegt, dass die Schuldnerin alles ihr Zumutbare zur Vermeidung von Zuwiderhandlungen getan hat, insbesondere in der gebotenen Weise ausgeschlossen hat, dass etwa durch Veränderungen Dritter entstandene Produktdarstellungen, die dem Titel zuwiderlaufen, für mehr als einen Werktag Gegenstand der Angebote der Schuldnerin werden. Mit Recht hat das Landgericht erkannt, dass eine zuverlässige Sicherstellung dieses Ziels durch den eigenen Vortrag der Schuldnerin widerlegt wird. Diese hat nämlich

vorgetragen, ihre zuständige Mitarbeiterin könne sich an die Korrektur von Angeboten am Freitag, den 28. August 2020 nicht, sondern nur am Montag, den 31. August 2020 erinnern. Wurden mithin, wie das Landgericht zutreffend festgestellt hat, die beiden am Freitag, 28. August 2020 vor 9 Uhr dokumentierten Verstöße demzufolge von der kontrollierenden Angestellten bei der Kontrolle zwischen 9 Uhr und 10 Uhr an diesem Tag gerade nicht entdeckt wurden, belegt dies, dass entweder diese Angestellte nicht hinreichend zuverlässig und sorgfältig ausgewählt war, ungenügend angeleitet war, um ihr hinreichend die Bedeutung des Verbots und seiner Einhaltung zu verdeutlichen oder unzureichend überwacht war.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Gründe, die Rechtsbeschwerde nach § 574 Abs. 2, 3 ZPO zuzulassen, liegen nicht vor.

Voß
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Gomm
Richter
am Landgericht

Lehmeyer
Richter
am Oberlandesgericht